

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

229 (9.7.1844)

Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 32 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt; in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 229.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [9. Juli.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Dassermann, Baum, Bissing, Duhl, Gottschalk, v. Ihstein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcher, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

103te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß).

Hierauf wird zur speciellen Berathung übergegangen und die Einnahme ohne weitere Erinnerung angenommen. Die Position 5 „Beitrag der Eisenbahnverwaltung zu den Centralverwaltungsfoften“ wird auf Antrag der Regierungskommission um 200 fl., also auf 9,840 fl. erhöht.

Ausgabe.

Tit. I. Lokallasten.

§. 1. „Besoldungen“. Hier stellt die Commission den Antrag: nur 1,100 fl. (statt der geforderten 1,600 fl.) zur Erhöhung der Besoldung von Expeditoren und Offizialen zu bewilligen. Die Genehmigung der weiter geforderten 500 fl. in Antrag zu bringen, findet sich die Commission nicht veranlaßt, da die Erweiterung des Eisenbahnbetriebs Mittel darbietet, gegründete Ansprüche auf Beförderung und Zulage befriedigen zu können.

Oberpostdirector v. Mollenbec und Ministerialassessor v. Böckh sprechen für Verwilligung der Position im Interesse der Billigkeit, und führen aus, wie eigentlich hier nur von einer Schadloshaltung für weggefallene Emolumente die Rede sei.

Schaaff macht den Antrag auf Verwilligung der 500 fl. zu dem seinigen.

Platz unterstützt den Antrag im Sinne der Billigkeit und schließt: Wenn es aber nachgewiesen werden kann, daß es kein Luxus und Ueberfluß ist, diese Leute so zu stellen, wie es verlangt wurde, und wenn es billig war, daß auch die Hofgerichtsräthe für ihre Relationsgebühren entschädigt worden sind, wofür der Abg. Sander seiner Zeit so gewaltig die Lanze brach, so wird es auch angemessen seyn, diese Diener, die einen weit geringern Gehalt beziehen,

wenigstens einigermaßen für den gebabten Verlust zu entschädigen, deshalb unterstütze ich den Antrag des Abg. Schaaff.

Sander: Ich weiß nicht, seit wie lange mich der Abg. Platz außerkoren hat, zum Beweis für die Richtigkeit und Wahrheit der von ihm jeweils angeführten Beispiele. In dem vorliegenden Fall hat er die Unrichtigkeit und Unwahrheit seiner Behauptung gerade durch seine Berufung auf mich vollständig erwiesen, denn wenn er nur halbwegs rückwärts denken könnte, so müßte er wissen, daß ich kein Wort dafür gesprochen habe, für die Relationsgebühren eine gehörige Entschädigung zu geben. Vielmehr habe ich das Gegentheil gesagt, weil ich der Meinung war, man könne die Relationsgebühren noch bestehen lassen. Auch hätte der Abg. Platz, wenn er sich erkundigt hätte, erfahren können, daß ich am wenigsten Ursache hatte, mich über die Aufhebung der Relationsgebühren und die dafür erhaltene Entschädigung irgend zu freuen, denn ich sage jetzt dem Abg. Platz, daß ich für 1200 fl. Relationsgebühren eine Entschädigung von 200 fl. erhielt, worüber ich mich aber nicht beschwerte, wie es Andere machten. Weil ich mich aber hierüber nicht beschwerte, während Andere, die nur 400 fl. Relationsgebühren bezogen, sich über die ihnen gewordene Entschädigung beschwerten, habe ich nach einem halben Jahre eine Besoldungszulage von 200 fl. erhalten. Der Abg. Platz wird hieraus entnehmen, daß ich es nicht mache wie gewisse Leute, die, da sie in ihrer Stellung als Abgeordnete ein Weinhandlungspatent haben müssen, sogar darum einkommen, von der Steuer für dieses Weinhandlungspatent entbunden zu werden. Der ganze Zweck dieser meiner Bemerkung ist der, dem Abg. Platz zu zeigen, daß das, was er für wahr ausgegeben hat, durchaus unwahr ist, und diesen Zweck habe ich erreicht.

Nachdem hierauf Mathy nachgewiesen, daß unter den 25 Offizialen bloß fünf mit nur 600 fl. befördert sind,

für Anfangsstellen eine hinreichende Bezahlung, — werden nach dem Vorschlag der Commission nur 1,100 fl. verwilligt — und der Antrag des Abg. Schaaff, die weiter geforderten 500 fl. zu genehmigen — verworfen, somit die Position mit 45,000 fl. belassen.

§ 2. „Gehalte der Dienstgehülfen.“

Ministerialassessor v. Bockh weist nach, daß die Summe durchaus erforderlich sei, ja nicht einmal hinreiche, indem die Anstellung eines weitem Dienstgehülfen indessen nothwendig geworden sei. Durch die Eisenbahn haben sich die Geschäfte bei den Postämtern nicht gemindert, indem nur die Expedition von Reisenden aufgehört, dagegen die jetzt häufigern Brief- und Paketversendungen die Arbeit vermehrt hätten. Die Nichtbewilligung der Summe würde eine Ueberschreitung des Budgets zur Folge haben müssen, so lange sich nicht Leute fänden, welche unentgeltlich dienen.

Bei der Abstimmung wird, nach dem Antrag der einen Hälfte der Commission, die Forderung der Regierung (gegen die von der andern Hälfte vorgeschlagene Minderung von 800 fl.) mit 13,100 fl. für das ordentliche Budget verwilligt. — der Commissionsantrag, von den verlangten 3,150 fl., zu Gehaltserhöhungen sämmtlicher Dienstgehülfen von 400 fl. auf 500 fl., nur 1,600 fl. zu bewilligen, angenommen.

Hiebei bemerkt Mathy, daß es wünschenswerth wäre, wenn nicht häufig den Postmeistern die Anstellung von Aspiranten überlassen bliebe, wobei oft nicht gerade die fähigsten zuerst berücksichtigt würden.

§ 3. „Gehalte und Lantienen.“ Die von der Commission beantragte Beibehaltung des vorigen Budgetsages mit 38,798 fl. (gegen den geforderten von 42,119 fl.) wird von der Kammer genehmigt — so wie die von der Commission nicht beanstandeten §§. 4 bis 9.

Bei §. 10 „In Abgang dekretirtes Porto“ wird der Antrag der Commission auf Genehmiung des Budgetsages von 15,939 fl. angenommen. Ebenso entscheidet sich die Kammer nach einer Debatte, an welcher die Hrn. Regierungskommissäre und die Abg. Mathy, v. Zstein und Martin, Theil nehmen, für den im Bericht niedergelegten Wunsch der Commission, „die Kammer möge aussprechen, daß künftig in dem Budget der Postverwaltung der Rohertrag, so wie die Lasten und Verwaltungskosten der Briefpost und der Fahrpost, getrennt erscheinen möchten.“

Tit II. Generalpostkasse, Direktion der Posten und Eisenbahnen.

Hier werden für Aufbesserungen statt der verlangten Summe von 1,200 fl., nur 400 fl. bewilligt, wodurch sich

der ordentliche Budgetsah auf 24,600 fl. stellt, welcher auch genehmigt wird.

In Bezug auf den darunter begriffenen Funktionsgehalt für ein Mitglied der Direktion vom Wasser- und Straßenbau mit 200 fl. spricht sich v. Zstein im Allgemeinen dahin aus, daß jeder Angestellte seine ganze Kraft und Thätigkeit dem Staat widmen und nicht gleich für jeden weitem Schritt über seinen streng angewiesenen Geschäftsfreis außerordentlich honorirt werden sollte, was er zwar nicht auf diesen speziellen, von der Mehrheit der Commission gebilligten Passus in Anwendung bringen will, obgleich er es für seine Pflicht hält, seine Ueberzeugung zu äußern, damit es sich die Regierung zu Herzen nehme und nicht zu viel dergleichen Funktionsgehälte in Antrag bringen möge.

Bei der Diskussion über die im nachträglichen Budget verlangte Besoldungszulage von 200 fl. für den Direktor wird geltend gemacht, daß die Billigkeit schon eine Gleichstellung desselben mit den Direktoren der andern Branchen verlange, daß es sich hier um einen mit großer Verantwortlichkeit belasteten doppelten Dienst handle, dessen ausgezeichnete Leitung hervorgehoben wird. — wogegen v. Zstein einwendet, daß er es, trotz der anerkannten Dienstführung, abgesehen von den Gründen der gebotenen Sparsamkeit, für eine Ungerechtigkeit halten würde, hier mehr zu bewilligen, als jeder andere Direktor einer Mittelstelle habe.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Junghanns auf Erhöhung der Direktorsbesoldung um 200 fl. mit 26 gegen 24 Stimmen angenommen.

Die frühere Forderung von 3,300 fl. für drei neu anzustellende Kanzleibeamte ermäßigt die Regierung selbst auf die von der Commission beantragten 2,700 fl.

§. 12. „Gehalte.“ Die Budgetposition von 8,264 fl. wird (gegen die von der Commission vorgeschlagene Herabsetzung auf 7,306 fl.) angenommen, jedoch mit der Modification, daß ein Kanzlist mit 600 fl. von dem Etat der Eisenbahnverwaltung übernommen werden soll.

Die wegen Revisionsgebühren weiter verlangten 100 fl. werden nach dem Antrag der Commission genehmigt, 108 fl. aber zu Erhöhung der Diurnistengehälte verworfen.

§. 18. „Anschaffung neuer Postwagen.“ Die Herabsetzung des Voranschlags von 15,000 fl. auf 12,000 fl. und die beantragte Bewilligung der letzten Summe wird von der Kammer genehmigt.

§. 23. „Verschiedene und zufällige Ausgaben.“ In Folge einer neuen erschöpfenden Vorlage der Oberpostdirektion beantragt die Commission zu den im ordentlichen Budget

bewilligten 2000 fl., für jedes Jahr weitere 1000 fl. und zwar pro 1844 620 fl. für das ordentliche, so wie 380 fl. für das außerordentliche; und pro 1845 120 fl. für das ordentliche und 880 fl. für das außerordentliche Budget, — welche von der Kammer genehmigt werden.

Alle übrigen Anträge der Commission wurden ohne Erinnerung genehmigt.

Schluß der Sitzung.

Auszug aus dem Bericht der Budgetcommission über das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1844 und 1845. Erstattet von dem Abg. Lenz.

Nach dem Voranschlag berechnen sich die Kosten für den Betrieb und die Verwaltung für 1844 auf 69¹⁵/₁₀₀ Prozent von der Roheinnahme, für 1845 auf 64¹⁸/₁₀₀ Prozent. Für 1843 hatte dieser Aufwand 81⁴⁵/₁₀₀ Prozent erfordert. Das Verhältniß desselben zu der Roheinnahme wird günstiger für den Reinertrag, wie der Betrieb der Bahn an Umfang gewinnt. In dieser Hinsicht dürfen wir uns also wachsende Vortheile von dem Fortschreiten des Eisenbahnbaues versprechen. Es kann angenommen werden, daß das Anlagekapital für die Strecke von Mannheim nach Freiburg, wenn dieselbe vollendet sein wird, 16,295,899 fl. betragen werde. Der Berechnung, auf welche dieser Anschlag gebaut wird, ist nur die Hälfte des Aufwandes für den Bahnhofbau in Freiburg beigeschlagen und es ist ferner nicht berücksichtigt die bisherige Verzinsung der auf Anschaffungen und Bauten verwendeten Kapitalien. Der Reinertrag vom Betrieb jener Strecke ist auf 387,431 fl. geschätzt, das Anlagekapital würde demnach eine Jahresrente von 2³⁷/₁₀₀ Prozent abwerfen; es ist also ein günstiger Einfluß auf unsere Finanzen nicht in nahe Aussicht gestellt; jedoch bemerkt der Vortrag der Regierungscommission, daß es ohne Zweifel der Verwaltung gelingen dürfte, die Betriebskosten allmählig nicht unbedeutend zu vermindern, wodurch der Reinertrag sich erhöhen würde. Es fordert zwar das Wohl des Staates dringend, daß jener Betrieb für die Finanzen so nutzbringend werde, wie nur immer möglich ist; es war aber nicht die Aussicht auf finanzielle Vortheile allein, welche den Eisenbahnbau in's Leben rief, sondern es waren vorzugs-

weise die Vortheile, welche man sich davon für die Volkswirtschaft versprach.

Die bisher gemachten Erfahrungen geben keinen Anlaß zu Besorgnissen, daß das großartige Unternehmen des Eisenbahnbaues nicht mehr und mehr eine kräftige Stütze der Betriebsamkeit und des Wohlstandes des badischen Volkes werden wird. Auch ist es erfreulich, daß auf der badischen Bahn ein Unfall von Bedeutung noch nicht vorgekommen ist; es flößt dies das Vertrauen ein, daß die Verwaltung alle Sorgfalt darauf verwende, solche Vorfälle zu verhüten.

Die Personentaxen sind billiger, als diejenigen der uns zunächst gelegenen zwei Eisenbahnen (der Taunus- und der Strassburg-Basler Bahn), auch fühlt sich die Commission nicht bewogen, Abänderungen vorzuschlagen, indem noch nicht hinreichende Erfahrungen gemacht sind, um beurtheilen zu können, ob Minderung oder Erhöhung der Taxen den Zwecken der Eisenbahn zuträglich sein möchte. Es wird gegenwärtig ein neuer Tarif beraten, durch welchen der Gütertransport in höhern Schwung gebracht werden soll; wenn auch dadurch das Interesse Einzelner verletzt werden kann, so ist doch im allgemeinen Interesse wünschenswerth, daß dieser Zweig des Betriebs bald und kräftig in's Leben trete.

Einnahmen.

Diese belaufen sich nach dem Voranschlag für 1844 auf 654,680 fl.
" 1845 " 1,038,046 fl.

deren Genehmigung von der Commission beantragt wird.

Ausgaben.

Diese betragen:
Titel I. Lasten pro 1844 1,200 fl.
pro 1845 1,700 "
deren Genehmigung die Commission beantragt.

Titel II. Verwaltungskosten.

a. Der Centralverwaltung pro 1844 . . . 18,140 "
pro 1845 . . . 21,190 "
b. Der Bezirksverwaltung.

§. 10. Besoldungen der Beamten.

Hier spricht die Commission den Wunsch aus, daß die in Aussicht gestellte Vereinigung der Eisenbahnämter mit den Postämtern bald zur Ausführung kommen möchte, um dadurch die so nöthigen Ersparnisse und Vereinfachung des Geschäftsgangs zu erzielen. Den nach ihrer Ansicht im Voranschlag zu hoch angenommenen Besoldungen der

Amtsvorstände will sie (zur Herstellung eines richtigeren Verhältnisses zu den Postmeistern)

von 1800 fl. auf 1600 fl.

„ 1700 fl. „ 1500 „

„ 1600 fl. „ 1400 „

ermäßigen; beantragt auch, im Einklang mit der Regierung, welche selbst die Anstellung von vier Bahningenieuren von Mannheim bis Freiburg nicht für nothwendig erachtet, die Befoldung von nur Zweien in das Budget aufzunehmen, wornach sich die Forderung der Regierung

von 11,925 fl. pro 1844 auf 10,842 fl. und

von 17,008 fl. pro 1845 auf 14,825 fl. reduziert.

§. 12. Gehalte der Dienstgehilfen.

Der Antrag der Regierung geht dahin, die Gehalte von 500 fl. auf 600 fl. und von 400 fl. auf 500 fl. zu erhöhen. Die Commission schlägt vor, den Gehalt der vier ersten Gehülfen auf 600 fl. und den der Hälfte der übrigen auf 500 fl. zu erhöhen, bei der andern Hälfte aber den bisherigen Gehalt von 400 fl. fortbestehen zu lassen.

Sonach würde sich der Budgetsatz pro 1844 auf 9,800 fl. pro 1845 auf 15,650 fl.

berechnen.

§. 15. „Diäten und Reisekosten.“

Der Voranschlag beträgt pro 1844 . . . 1,300 fl. pro 1845 . . . 1,800 „

wobei das Bedürfnis eines Eisenbahnamts auf 500 fl. angeschlagen ist. Die Commission hält aber, in Erwägung, daß die Eisenbahn selbst dazu beitrage, solche Reisen schneller und wohlfeiler machen zu können, eine Bewilligung von 300 fl. jährlich bei jeder Eisenbahn für hinreichend, wonach sich folgende Budgetsätze bilden:

pro 1844 800 fl. und

pro 1845 1,100 fl.

Gemäß der unter §§. 10, 11 und 15 vorgeschlagenen Abänderungen geht der Antrag der Commission dahin:

unter Titel II. pro 1844 — 39,317 fl. und pro 1845 — 61,575 fl. zu bewilligen.

Tit. III. Eigentliche Betriebskosten.

§. 17. „Gehalte der Aufseher.“

Hier werden verlangt:

Befoldungsverbesserung eines Materialverwalters von 800 fl. auf . . . 900 fl.

„ „ eines Wagenmeisters von 800 fl. auf 1,000 fl.

welche die Commission nicht beanstandet.

§. 18. „Gehalte des Fahrpersonals.“

Hier will sie von den verlangten Mitteln zu Remunerationen pro 1844 (statt 2,000 fl.) nur 1,500 fl. und pro 1845 (statt 2,500 fl.) nur 2,000 fl. verwilligen.

§. 27. „Aufwand für Brennmaterial.“

Voranschlag pro 1844 139,970 fl. pro 1845 195,800 fl.

Die Commission anerkennt das Ergebnis der Berechnung als Budgetsatz, beanstandet eben so wenig die übrigen Positionen dieses Titels und beantragt die Verwilligung dafür im Ganzen

pro 1844 mit 310,793 fl.

und pro 1845 mit 450,213 fl.

Titel III. b. Aufwand für den Bahndienst und die Unterhaltung der Bahn und Bahnhöfe.

Die Anforderung pro 1844 von 1,500 fl. und pro 1845 von 2,100 fl.

um Remunerationen vertheilen zu können, beanstandet die Commission nicht; bei den übrigen Positionen findet sie gleichfalls nichts zu erinnern, und empfiehlt daher den Voranschlag des Titels: pro 1844 mit . . . 80,669 fl. pro 1845 mit . . . 126,697 fl.

zur Genehmigung der Kammer.